

Quartierverein Altstadt Baden

Statuten

Präambel

Der Quartierverein Altstadt Baden ist 2011 aus dem Zusammenschluss der beiden Quartiervereine Obere Altstadt (gegründet 1983) und Untere Altstadt (gegründet 1955) hervorgegangen. Der Quartierverein Untere Altstadt ist aus dem Engagement einiger Quartierbewohner bei der Einrichtung des Theaters im Kornhaus ThiK entstanden. Darin begründet sich das Recht des Quartiervereins, nach Absprache mit der Theaterleitung das ThiK für fünf Anlässe pro Jahr unentgeltlich zu nutzen. Dieses Recht ist im Mietvertrag des ThiK mit der Eigentümerin des Kornhauses festgehalten.

Geschichte

A. Rechtsstellung, Name und Zweck

Art. 1

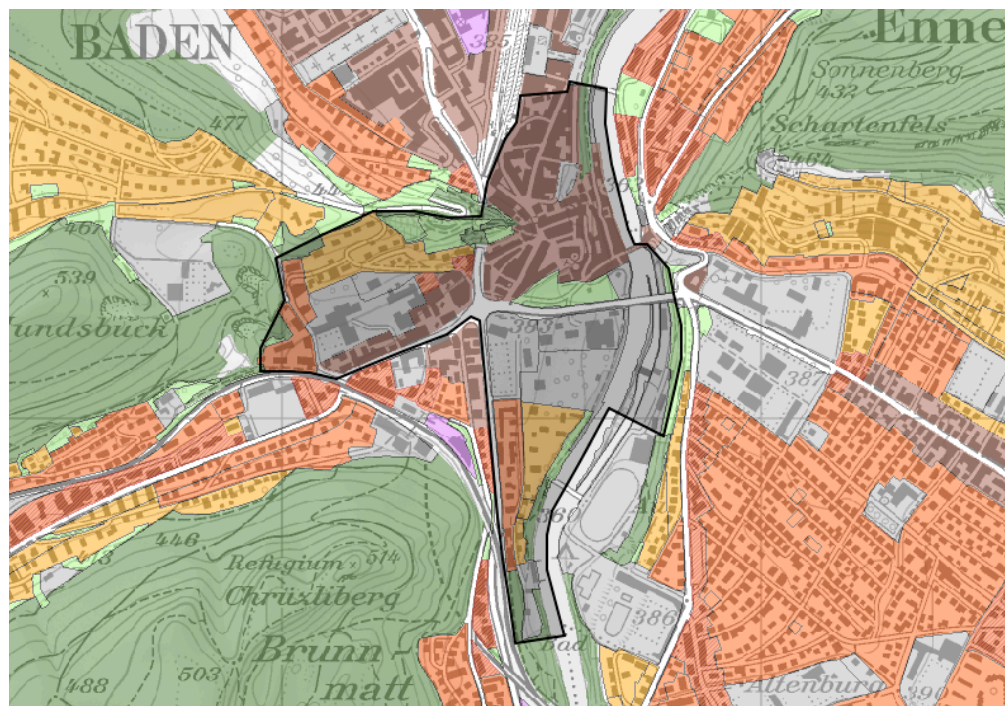
Unter dem Namen Quartierverein Altstadt Baden besteht mit Sitz in Baden ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB.

Name

Art. 2

Das Vereinsgebiet umfasst den Bereich gemäss folgendem Plan:

Vereinsgebiet



Art. 3

Der Verein bezweckt:

- die Vertretung der Quartieranliegen gegenüber Behörden und Interessengruppen;
- die Wahrnehmung der Interessen seiner Mitglieder in baupolizeilichen und planerischen Fragen von quartieröffentlichem Interesse, wenn nötig auch durch Beteiligung an Baubewilligungsverfahren auf dem Einspruchsweg, durch Mitwirkung an Vernehmlassungs- und Planungsverfahren etc.;
- die Zusammenarbeit mit den anderen Vereinen und Organisationen;
- die Pflege freundschaftlicher Beziehungen innerhalb und ausserhalb des Quartiers;
- die Unterstützung von Nachbarschaftshilfe und von Institutionen im Quartier.

Zweck

Art. 4

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

Neutralität

B. Mitgliedschaft

Art. 5

Mitglied des Quartiervereins können werden:

- Bewohner im Vereinsgebiet, die das 16. Altersjahr vollendet haben;
- Personen mit Grundbesitz im Vereinsgebiet;
- natürliche und juristische Personen, die im Vereinsgebiet ihre Berufstätigkeit ausüben bzw. ein Geschäft betreiben oder Dienstleistungen anbieten.

Verlegt ein Mitglied seinen Wohn- oder Geschäftssitz an einen Ort ausserhalb des Vereinsgebietes, kann die Mitgliedschaft beibehalten werden.

Grundsatz

Art. 6

Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung und Vorstandsentscheid erworben.

Erwerb

Art. 7

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Beendigung

Art. 8

Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu melden.

Austritt

Art. 9

Mitglieder, die erheblich gegen die Interessen des Vereins oder die Statuten verstossen, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden. Mitglieder, die zwei Jahre lang den Mitgliederbeitrag schuldig bleiben, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

Ausschluss

C. Organisation

Art. 10

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung;
- der Vorstand;
- die Rechnungsrevisoren.

Organe

Art. 11

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Sie wird jährlich, in der Regel im ersten Quartal, spätestens zwanzig Tage vor dem Versammlungstag durch den Vorstand einberufen. Wenn ein Zehntel der Mitglieder es mit schriftlicher Begründung und unter Angabe der gewünschten Traktanden verlangt, so muss der Vorstand eine ausserordentliche Mitgliederversammlung innert drei Monaten einberufen.

Mitgliederversammlung

Das Datum der Mitgliederversammlung muss so weit im Voraus bekannt sein, dass die relevanten Fristen eingehalten werden können.

Art. 12

Die Mitgliederversammlung ist zuständig in allen Angelegenheiten, die nicht zu den laufenden Geschäften gehören und nicht ausdrücklich in die Zuständigkeit des Vorstandes fallen.

Zuständigkeit

Sie ist insbesondere zuständig für:

- die Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung;
- die Genehmigung des Jahresberichts des Präsidiums;
- die Abnahme der Jahresrechnung und die Festlegung der Jahresbeiträge;
- die Wahl des Vorstandes und des Präsidiums;
- die Wahl der Rechnungsrevisoren;
- Beschlussfassung über die Vereinstätigkeit (Jahresprogramm) und den geplanten Ein- und Ausgabenrahmen;
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes;
- Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern (diese müssen dem Vorstand 30 Tage vor der Mitgliederversammlung bekanntgegeben werden, damit sie auf der Traktandenliste aufgeführt werden können);
- Statutenänderungen;
- Ausschluss von Mitgliedern;
- Auflösung des Vereins.

Art. 13

Beschlüsse und Wahlen erfolgen grundsätzlich in offener Abstimmung mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit hat das Präsidium den Stichentscheid; bei Wahlen das Los. Ein Drittel der anwesenden Mitglieder kann geheime Beschlussfassung und Wahlen verlangen.

Beschlussfassung/ Wahlen

Für Beschlüsse im Zusammenhang mit baupolizeilichen und planerischen Fragen von quartieröffentlichem Interesse sind nur die Mitglieder mit Wohn- oder Geschäfts-sitz, beziehungsweise mit Grundbesitz im Vereinsgebiet stimmberechtigt.

Einschränkung des Stimmrechts

Art. 14

Der Vorstand ist das Führungsorgan des Vereins und besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern. Vorstand

Die Wahl des Präsidiums erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Der Vorstand konstituiert sich im Übrigen selbst.

Art. 15

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident bzw. das amtsälteste Präsidiumsmitglied den Stichentscheid. Beschlussfähigkeit

Art. 16

Der Vorstand besorgt die laufenden Geschäfte; Delegation an einzelne Vorstandsmitglieder oder an Sonderbeauftragte ist zulässig. Zuständigkeit

In seine Zuständigkeit fallen namentlich:

- Vertretung des Vereins nach aussen;
- Planung und Koordination der Vereinsaktivitäten;
- Wahl und Koordination von Arbeitsgruppen;
- Vorbereitung und Einberufung von Mitgliederversammlungen.

Art. 17

Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Das Präsidium und die weiteren Mitglieder können wiedergewählt werden. Amtsdauer

Art. 18

Der Präsident bzw. ein Mitglied des Präsidiums zusammen mit einem Vorstandsmitglied, bei seiner Verhinderung zwei Vorstandsmitglieder, führen rechtsverbindliche Unterschriften. Im Rechnungsverkehr führt der Kassier Einzelunterschrift. Unterschrift

Art. 19

Zwei Rechnungsrevisoren prüfen Jahresrechnungen und Kasse auf formelle Richtigkeit und stellen der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag. Die Revisoren werden alle zwei Jahre durch die Mitgliederversammlung gewählt. Revisoren

D. Haftung

Art. 20

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet nur das Vermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Haftung

E. Schlussbestimmungen

Art. 21

Statutenänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der an der Versammlung anwesenden Mitglieder.

Statutenänderungen

Art. 22

Zur Auflösung des Vereins bedarf es einer Mehrheit von drei Vierteln der an der Auflösungsversammlung anwesenden Mitglieder.

Auflösung

Art. 23

Diese Statuten treten mit der Annahme durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Inkrafttreten

Baden, 27.06.2011

Genehmigung

Quartierverein Altstadt Baden

Das Präsidium

.....

.....